



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 286/2022/2023

23.06.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.06.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 73.950,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 24.650,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. 1. FC Nürnberg
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

15.06.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA und dem 1. FC Nürnberg am 04.02.2023 in Fürth

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 73.950,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 24.650,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

Vor und während des o.g. Spiels wurden im Nürnberger Fanblock wiederholt pyrotechnische Gegenstände gezündet. Im Einzelnen:

Vor Spielbeginn	10 Bengalische Feuer, 10 Leuchtspurkarten Der Spielbeginn wurde zwei Minuten verzögert.
13. Minute	2 Bengalische Feuer, 1 Blinker
33. Minute	4 Bengalische Feuer
48. Minute	14 Bengalische Feuer, 4 Blinker
53.-55. Minute	2 Bengalische Feuer, 1 Blinker
63. Minute	5 Böller, 20 Bengalische Feuer, 3 Raketen Richtung Spielfeld



70. Minute	1 Rauchtopf, 2 Bengalische Feuer, 1 Blinker
75. Minute	3 Bengalische Feuer, 2 Blinker
79. Minute	1 Blinker
82. Minute	2 Bengalische Feuer
84. Minute	1 Bengalisches Feuer, 2 Blinker, 1 Rauchtopf
86. Minute	1 Blinker, 1 Bengalisches Feuer
90. Minute	1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden sowie das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen ist eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vorgesehen. Weiterhin sieht der DFB-Kontrollausschuss bei Unterbrechungen von ein bis zwei Minuten eine Erhöhung der Geldstrafe um 25 % vor (betreffend die Vorfälle vor Spielbeginn). Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 73.950,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 23.06.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –